



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Solidartarifvertrag 2020

Abschluss:	22.04.2020
Gültig ab:	01.05.2020
Kündbar zum:	31.03.2021
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,
Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Solidartarifvertrag 2020 (SolidarTV 2020)

vereinbart:

Präambel

Vor dem Hintergrund der durch die gegenwärtige Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation schließen die Tarifvertragsparteien diesen Solidartarifvertrag 2020. Sie setzen die tariflichen Entgeltregelungen unverändert wieder in Kraft.

Die Tarifvertragsparteien unterstützen die Mitgliedsbetriebe, Betriebsräte und Beschäftigten in diesen schwierigen Zeiten durch besondere Freistellungen bei Kinderbetreuungsengpässen und erweitern die Handlungsfähigkeit der Betriebsparteien.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

1.1.3 persönlich:

- für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für alle Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildende/-r ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

- für alle Studierenden an der DHBW, die Mitglied der IG Metall sind.

Studierende sind Personen, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

§ 2 Entgelt

„Der Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 07. Mai 2018 gilt über den 30.06.2020 hinaus unverändert fort; er kann abweichend von § 5 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31.03.2021, gekündigt werden.“

§ 3 Differenzierung ZUB

Es besteht Einigkeit, dass das Instrument der Differenzierung im Jahre 2020 eine besondere Bedeutung bekommt, wenn die Situation eines Betriebes durch Verluste oder Liquiditätsengpässe geprägt ist.

§ 4 Besondere Freistellung bei Kinderbetreuungsengpässen

1. Ausweitung der tariflichen Freistellungszeit zur Kinderbetreuung:

§ 8.12.1 Abs. 3 Spiegelstrich 2 des Ergänzungstarifvertrages zum Manteltarifvertrag (EMTV) wird im Kalenderjahr 2020 wie folgt neu gefasst:

„- die ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres selbst betreuen und erziehen.“

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und in Gleichbehandlung mit den bisher bereits anspruchsberechtigten Eltern soll auf diese Weise durch die acht freien Tage statt dem tariflichen Zusatzgeld gem. § 2.2.1 Tarifvertrag zum tariflichen Zusatzgeld (TV T-ZUG) eine Kinderbetreuung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ermöglicht werden:

Dies gilt bei notwendiger Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aufgrund einer durch die Ausbreitung des Corona Virus bedingten behördlichen Schließung der Kindertagesstätte oder der Schule oder vergleichbaren Einrichtung, die das Kind normalerweise besucht.

In Abweichung von § 8.12.2 EMTV ist zur Geltendmachung der freien Tage eine Ankündigungsfrist von 10 Kalendertagen grundsätzlich einzuhalten, diese soll aber im Einvernehmen möglichst abgekürzt werden. Dies gilt auch für bereits bisher nach § 8.12.1 Abs. 3 Spiegelstrich 2 EMTV anspruchsberechtigte Beschäftigte, die ihren Anspruch für 2020 noch nicht geltend gemacht haben.

2. Weitere Maßnahmen

Die Tarifvertragsparteien empfehlen darüber hinaus die Möglichkeiten von Homeoffice, Mobilem Arbeiten und Urlaubsgewährung unbürokratisch und soweit wie möglich zu nutzen, um die Vergütung der Beschäftigten während betrieblicher Abwesenheitszeiten möglichst sicherzustellen.

§ 5

Erweiterung der tariflichen Freistellungszeit statt T-ZUG

Die Betriebsparteien können zur Vermeidung oder Verschiebung von Kurzarbeit für 2020 für alle grundsätzlich Anspruchsberechtigten die verpflichtende Nutzung der acht freien Tage statt dem tariflichen Zusatzgeld gem. § 2.2.1 TV T-ZUG regeln.

Dies kann auch anteilig erfolgen, wobei ein Freistellungstag jeweils 1/8 des tariflichen Zusatzgeldes entspricht.

Die Betriebsparteien können entsprechend die verpflichtende Nutzung von sechs freien Tagen statt dem tariflichen Zusatzgeld für alle übrigen Beschäftigten vereinbaren.

§ 6

In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Er kann mit Monatsfrist, frühestens zum 31.03.2021, gekündigt werden und hat keine Nachwirkung.

Pforzheim, den 22. April 2020

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,
Pforzheim

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Oliver Müller

.....
Roman Zitzelsberger

.....
Walter Beraus

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

.....
Rainer Schiessle